

# Bezirksschützenverband Osterholz e. V.

## Satzung

( vom März 2018 incl. Korrektur vom März 2020 )

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Satzung entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen benutzt oder die männliche Sprachform verwendet. Dies bezieht jeweils alle Geschlechter ein.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Bezirksschützenverband Osterholz e. V. ist 1951 gegründet worden. Der Verein (Verband) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Geschäfts-Nr. VR 160101 eingetragen.

Er ist Mitglied im Nordwestdeutschen- und Deutschen Schützenbund e.V., sowie als Fachverband für die im Landkreis Osterholz ansässigen Schützenvereine und Schießsport betreibenden Abteilungen anderer Vereine, im Landessportbund und seinen Gliederungen.

Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.

### **§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit**

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports insbesondere des Schießsports.

Der Zweck wird verwirklicht durch

1. die Zusammenfassung aller im Landkreis Osterholz und seinen benachbarten Kommunen bestehenden, oder noch zu gründenden Schützenvereine und den Schießsport betreibenden Abteilungen in anderen Vereinen.
2. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. und seiner Organisationen.
3. die Nachwuchsförderung

Der Bezirksschützenverband Osterholz ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Außerdem vertritt er den Grundsatz der religiösen, ethnischen, weltanschaulichen und sexuellen Neutralität und ist parteipolitisch ungebunden.

Der Verband macht es sich zur Aufgabe das heimatliche Brauchtum, in Verbindung mit den Mitgliedsvereinen und den übergeordneten Verbänden zu pflegen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbandes können alle im Landkreis Osterholz und in seinen benachbarten Kommunen bestehenden und neu zu gründenden Schützenvereine und Schießsport betreibenden Abteilungen von Vereinen werden.

Die Aufnahme muss schriftlich beim Präsidenten des Bezirksschützenverbandes beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes. Neu aufgenommene Vereine treten sofort in alle Rechte und Pflichten der Mitglieder ein.

Das Ausscheiden eines Vereins kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Verein kann ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung der dem Bezirksschützenverband gegenüber übernommenen Verpflichtungen.
2. Wegen einer Handlungsweise, die nicht mit den Interessen des Verbandes und des Deutschen Schützenbund zu vereinbaren ist.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verfällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen.

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) das Gesamtpräsidium
- d) die Sportkommission
- e) die Schützenjugend
- f) der Ehrenrat
- g) die Rechnungsprüfer

Die Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 6 Die Delegiertenversammlung:**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Vereine. Die Vereine wählen ihre Delegierten. Jeder Verein stellt für je 50 Mitglieder einen, und für die angefangene Zahl von 50 Mitgliedern einen weiteren Delegierten. Für die Anzahl der Delegierten ist die dem Bezirksschützenverband gemeldete Mitgliederzahl maßgebend. Ein Verein kann sich durch Delegierte eines anderen Vereins nicht vertreten lassen.

Zur Delegiertenversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall, einem Stellvertreter schriftlich oder digital eingeladen werden. Sie wird grundsätzlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die zuletzt benannte Vereinsadresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums, oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der angeschlossenen Vereine einberufen und zwar spätestens innerhalb 6 Wochen nach erfolgtem Antrag.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches binnen 6 Wochen den Vereinen zu übersenden ist. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Monate.

## **§ 7 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Bezirkssportleiter
- f) dem Bezirksjugendsportleiter
- g) der Bezirksdamensportleiterin
- h) den Kreispräsidenten

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei jeweils in geraden Jahren die Hälfte der Mitglieder zur Wahl steht.

Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Nachwahlen in ungeraden Jahren sind zulässig.

Die Kreispräsidenten werden auf Kreisebene gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

Die Mitglieder des Präsidiums haben auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, ein stellv. Präsident und der Schatzmeister. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, so dass drei jeweils vertretungsberechtigte Gruppen bestehen:

- Präsident und stellv. Präsident;
- Präsident und Schatzmeister;
- stellv. Präsident und Schatzmeister.

## **§ 8 Gesamtpräsidium**

Das Gesamtpräsidium besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den stellv. Bezirkssportleitern
- c) der stellv. Bezirksdamensportleiterin
- d) den stellv. Bezirksjugendsportleitern
- e) den Jugendsprechern
- f) den Referenten
- g) dem stellv. Schatzmeister
- h) dem stellv. Schriftführer
- i) dem Standortenträger
- j) dem Materialverwalter
- k) den Ehrenmitgliedern des Präsidiums

Die Gesamtpräsidiumsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei jeweils in geraden Jahren die Hälfte der Mitglieder zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

## **§ 9 Sportkommission**

Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums unter e) – g)
- b) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums unter b) – f)
- c) den Kreissportleitern

Die Sportkommission ist zuständig für das gesamte Schießwesen. Verantwortlicher Leiter ist der Bezirkssportleiter.

Die Mitglieder der Sportkommission haben auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

## **§ 10 Schützenjugend**

Die Schützenjugend besteht aus nachfolgenden Organen:

- a) dem Jugendtag
- b) dem Jugendausschuss
- c) dem Jugendvorstand

## **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 4 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Bezirksschützenverband bekleiden und sollen mindestens 35 Jahre alt sein. Ihre Wahl erfolgt durch die Delegiertentagung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Bezirksbuchhaltung wird alljährig von zwei von der Delegiertenversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorgenommen. Ein Rechnungsprüfer ist jedes Jahr neu zu wählen. In der Delegiertenversammlung wird von einem Rechnungsprüfer ein Prüfbericht über das Vorjahr vorgetragen.

## **§ 13 Wahlen**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, jedoch muss eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses beantragt wird. Es ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt schriftlich.

Bei Wahlen zum Präsidium entscheidet die absolute Mehrheit. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist der, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Die Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Hier sollten dann insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Abstimmungsverfahren enthalten sein.

## **§ 15 Datenschutz**

Der Verband gewährt Datenschutz gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und lehnt sich den Regelungen der übergeordneten Verbände an. Außerdem gelten für sportliche Veranstaltungen die hierzu gemachten Vorlagen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes ( neuste Fassung ).

## § 16 Auflösung

Ein Beschluss zur Auflösung des Bezirksschützenverbandes kann nur auf einer, ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Bezirksschützenverbandes Osterholz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Gesamtvermögen an den Landkreis Osterholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schieß- und Bogensports zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck.

Vorstehende Satzungsneufassung incl. Korrektur in §16 wurde in der Delegiertenversammlung vom **06.März 2020** genehmigt und beschlossen.

Osterholz-Scharmbeck, den 27.02.2021

## Bezirksschützenverband Osterholz e.V.

Unterschriften:

Hartmut Suhling ( Präsident )



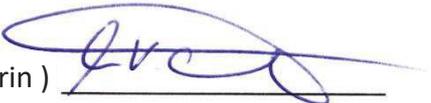
---

Joachim Kück ( Vizepräsident )



---

Mareike Wichels ( Schatzmeisterin )



---